S A T Z U N G
des Vereins Thurnerspur St. Märgen e.V.

in der Fassung vom 06. November 2025

§ 1
Name, Sitz, Vereinsjahr

(1) Der am 06. Oktober 1972 gegründete Verein führt den Namen "Club Thurnerspur St. Märgen e.V." mit Sitz in St. Märgen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. eingetragen.
(2) Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 2
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die zeitgemäße und nachhaltige Förderung des Wintersports, vor allem von skisportlichen und gesundheitsorientierten Aktivitäten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung und Bereitstellung der Mittel für die Unterhaltung und Pflege des Skilanglauf- und Skiwanderzentrums auf dem Thurner mit den dazugehörenden Loipen.
- die Förderung skisportlicher Aktivitäten und ergänzender Sportangebote im Nachwuchsbereich in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Sports sowie
- die Unterstützung und Beratung der Anliegergemeinden bei sportlichen und skisportlichen Fragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 bis 68) der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
(3) Der Verein und seine Organe sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3
Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Den Vorstands- und Vereinsmitgliedern können nachgewiesene Auslagen gemäß § 670 BGB erstattet werden.
(3) Der Vorstand kann beschließen, dass für Tätigkeiten im Verein eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
(4) Darüber hinaus können Vereinsmitgliedern und Dritten für Tätigkeiten im Dienst des Vereins, die über das übliche Maß ehrenamtlicher Arbeit hinausgehen, angemessene Vergütungen auf Grundlage besonderer vertraglicher Vereinbarungen gewährt werden. Dabei ist das Gebot der Selbstlosigkeit gemäß §§ 55 ff. AO stets zu beachten.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglied kann jede Person oder Organisation werden, die die Satzung anerkennt und den Vereinszweck fördern will.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung erworben und beginnt mit der erstmaligen Zahlung des Jahresbeitrages. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis (digital und/oder analog).

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf kostenlose Benutzung der vom Verein unterhaltenen Langlaufloipen mit den dazugehörigen Einrichtungen (insbesondere Loipenhütte und Parkplatz).
(2) Vereinsmitglieder haben ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet lediglich zur Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt aus dem Verein

(1) Aus dem Verein kann jedes Mitglied durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied austreten. Die Kündigung ist spätestens 4 Wochen vor Ende des Vereinsjahrs zu erklären.
(2) Die Mitgliedschaft endet jeweils zum 30.09. (Ende des Vereinsjahres).
(3) Die Vereinsmitgliedschaft erlischt, wenn jemand ein Jahr lang mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
(4) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 7
Vereinsbeitrag und Umlagen

(1) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages ist in der Beitragsordnung festgelegt (vgl. §15).
(2) Bei außerplanmäßigem erhöhtem Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Umlagen beschließen. Sofern diese Umlage im Einzelfall den Betrag von einem Viertel des Jahresbeitrages übersteigt, ist die Beendigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung möglich.

§ 8
Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
a) Vorsitzender
b) Geschäftsführer
c) Schatzmeister
d) Schriftführer
e) Beisitzer

(2) Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.
(3) Vorstand im Sinne von §§ 26 und 59 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
(4) Im Innenverhältnis vertreten sich Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfalle gegenseitig: der Geschäftsführer den Vorsitzenden sowie der Geschäftsführer den Schatzmeister und umgekehrt.
(5) Zu Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als **Euro 5.000,00** verpflichten, sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für **drei** Jahre gewählt. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Abstimmung durch Akklamation erfolgen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt. Bei relativer Mehrheit findet Stichwahl zwischen den zwei bestplatzierten Kandidaten statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vor-stand durch Zuwahl.

§ 10
Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, jedes Mitglied für sein Ressort.
(2) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er hat insbesondere für die zweckgebundene und zweckmäßige Verwendung der Mittel für die Unterhaltung der Einrichtungen des Clubs Thurnerspur zu sorgen und darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
(3) Zur Koordinierung der Arbeit im Vorstand beruft der Vorsitzende nach Bedarf Vorstands-sitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied unter Angabe des Grundes wünscht.
(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fällt Entscheidungen durch Beschlüsse.
(5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.
(6) Der Vorstand bestellt die Beisitzer.

§ 11
Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz. Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung.

§ 12
Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer übernimmt die Organisation der Vereinsgeschäfte, insbesondere Arbeiten an Loipentrasse, Loipenhütte und Parkplatz sowie die Organisation der Mitgliederversammlung.
(2) Ihm obliegt die Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung sowie in Absprache mit dem Vorsitzenden die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13
Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen. Er ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Buchführung.

§ 14
Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er ein Protokoll zu führen, in das vor allem Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 15
Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins, kann sich der Verein Ordnungen wie zum Beispiel eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung, eine Hausordnung/Clubraumordnung etc. geben.
(2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
(3) Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet (vgl. §16).
(4) Alle anderen Ordnungen können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit erlassen werden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, diese Ordnungen zu prüfen und mit einfacher Mehrheit zu ändern.

§ 16
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand soll diese in der Regel im ersten Monat des Vereinsjahres einberufen. Die Mitgliederversammlung kann gleichwertig auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden. Für die Durchführung einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der entsprechenden Durchführungsordnung, welche der Vorstand auf Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beschließt.
(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt
(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder Schriftführer nach Beschlussfassung im Vorstand. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung per E– Mail und durch Veröffentlichung auf der Vereins–Homepage erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der E–Mail bzw. Veröffentlichung auf der Homepage (das spätere Datum ist maßgeblich). Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied

dem Verein schriftlich bekannt gegebene E–Mail–Adresse gerichtet ist.
(5) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, die stets in der Einladung angekündigt sein müssen.
(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.
(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(8) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
(9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung auf der Homepage angefochten werden.

§ 17
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
a) Den Geschäftsbericht des Vorsitzenden, die Protokolle des Geschäftsführers und den Rechnungsbericht des Schatzmeisters entgegenzunehmen.
b) Die Kassenprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung zu wählen.
c) Den Vorstand zu entlasten.
d) Die Neuwahl des Vorstandes nach §§ 26 und 59 BGB durchzufahren.
e) Die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung zu prüfen und zu verabschieden.
f) Die Auflösung des Vereins.

§ 18
Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
(3) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfern eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 19
Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden: „Die Ehrenmitgliedschaft“.
(2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder im Rahmen eines Vereinsjubiläums vollzogen.

§ 20
Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ver-ändert.
(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit fest-stellen lässt
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21
Haftung

(1) Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Mitglieder, die im Vorstand oder sonst für. den Verein handeln, haften in keinem Fall mit ihrem Privatvermögen.
(2) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat jedoch der Verein ein Regressrecht.

§ 22
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Ver-mögen des Vereins an die Gemeinde St. Märgen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.

§ 23
Sonstige Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Satzung im Übrigen unberührt.
(2) Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 24
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung (MV) am 6. Oktober 1972 beschlossen.
Die Satzung wurde durch Beschluss der MV vom 10. November 2017 geändert. (§ 15).
Die Satzung wurde durch Beschluss der MV vom 09. November 2018 geändert. (§ 6 geändert und § 19 eingefügt).
Die Satzung wurde durch Beschluss der MV vom 06. November 2025 geändert. (Änderungen in §§1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 16, 17, 21; neu eingefügt §§15 23).
Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.